



## **EntschlieÙung des Senats zur Vergabe des Titels Honorarprofessor**

**(Beschluss des Senates vom 15.11.1994; ergänzt am 20.04.1999 und am 18.04.2000, redaktionell angepasst an die Änderungen des ThürHG (Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229)))**

1. Der Senat der FSU Jena begreift die Möglichkeit zur Benennung von Honorarprofessoren als vorzüglichem Ausdruck der Autonomie der Universität und ihres Selbstverständnisses als Ort von Forschung und Lehre.

Die Honorarprofessur dient dem Zweck, eine auf einem wissenschaftlichem Fachgebiet oder durch besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis hervorragend ausgewiesene Persönlichkeit, die nicht der FSU angehört, für die Lehre und den Forschungsdialog zu gewinnen. Sie ist nicht als eine Möglichkeit zu verstehen, Persönlichkeiten zu ehren, die sich um die FSU verdient gemacht haben, indem sie ihr von außen Förderung zuteilwerden lieÙen oder sich für interne Mitwirkung zum Beispiel im Rahmen von Lehraufträgen, zur Verfügung stellten.

Die Voraussetzungen für eine Honorarprofessur sind in der Regel nur dann gegeben,

- wenn die betreffende Persönlichkeit auf eine langjährige Praxis zurückblicken kann, die als eine bereits wesentliche Lebensleistung zu charakterisieren sein wird.
  - wenn ihre Erfahrungen in der Praxis für die Forschung von Bedeutung sind. Dies muß in wissenschaftlichen Publikationen in größerer Zahl und von nennenswertem Gewicht dargetan sein oder durch namhafte Vertreter derjenigen Fächer bestätigt werden, deren Lehrangebot durch die Honorarprofessur bereichert werden soll.
  - wenn sie durch eine Lehrtätigkeit an der FSU Jena während mindestens acht Semestern gezeigt hat, daß sie bereit und fähig ist, ihre praktischen Erfahrungen für die Lehre fruchtbar zu machen; diese Zahl von acht Semestern soll nur dann unterschritten werden, wenn die betreffende Persönlichkeit bereits das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.
  - wenn die betreffende Person nicht in einem Amt tätig ist, aus dem sich öffentlich-rechtlich begründete Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Universität als Institution oder gegenüber Mitgliedern der Universität ergeben.
2. Das Verfahren zur Ernennung von Honorarprofessoren ist in seinen Grundzügen in § 35 (1) Ziff. 9 ThürHG und § 90 ThürHG festgelegt.



Für die Beschlussfassung des Senates sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Votum des Fakultätsrates.
- In der Regel drei Gutachten (darauf kann bei MPG-Direktoren verzichtet werden), in denen zu dem Vorschlag der Ernennung zum Honorarprofessor, zu den praktischen Leistungen der betreffenden Persönlichkeit, deren wissenschaftlicher Qualität und ihrer Bedeutung für die Lehre Stellung genommen wird. Neben mindestens einem internen Gutachten, das auch die Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen an der FSU Jena berücksichtigt, sollen mindestens zwei externe Gutachten vorliegen.
- Das Studentische Votum.